amtliche Bekanntmachung

032 K 040/21

AMTSGERICHT NEUSS

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, 03.05.2024, 09.00 Uhr,
im Amtsgericht Neuss, Breite Straße 48, 41460 Neuss, 1. Etage, Saal 130

der im Grundbuch von Grundbuch von Büttgen Blatt 4441 eingetragene Grundbesitz

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Büttgen, Flur 31
Flurstück 418, Gebäude- und Freifläche, Brandenburgstraße 19, groß: 451 m²
Flurstück 419, Gebäude- und Freifläche, Brandenburgstraße 19, groß: 412 m²
Flurstück 804, Gebäude- und Freifläche, Brandenburgstraße 19, groß: 12 m²

versteigert werden.

Objekt laut Gutachten:

Zweifamilienhaus, freistehend, eingeschossig, ausgebautes Dachgeschoss, ausgebauter Spitzboden (ungenehmigt), unterkellert, ca. 224 m² Wohnfläche, ca 55 m²

ausgebaute Nutzfläche im Spitzboden; Baujahr ca. 1977; Doppelgarage mit Geräteraum; Grundstücksgröße insgesamt: 875 m ²; Lage: Brandenburgstraße 19, 41564 Kaarst-Büttgen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 24.08.2021 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 959.000,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Neuss, 06.02.2024